



# Ökologische Zellen

## Anforderung an eine nachhaltige Landnutzung

„Vorrangiges Ziel einer ökologischen Entwicklungsstrategie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung von Landschaften, in denen natürliche Kreisläufe funktionieren. Nur hier kann der Mensch gesund leben und sich wohlfühlen. Solche Landschaften zeichnen sich durch Abwechslungsreichtum mit vielfältiger Pflanzen- und Tierwelt aus. Sie ermöglichen vielseitige soziale und wirtschaftliche Nutzungen.“ (Ökologisches Manifest.)

**gruppe ökologie**

Geschäftsstelle: Hubert Weinzierl,  
807 Ingolstadt, Parkstraße 10,  
Tel. 08 41 / 70 31

Die Stabilität und damit die nachhaltige Ertragsfähigkeit einer Landschaft wird durch die gewachsene Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenarten gesichert und bestimmt.

Die Tier- und Pflanzenarten haben wichtige ökologische Funktionen, sei es für die lebensnotwendigen Abbauprozesse im Boden, sei es bei der Verhütung von Massenvermehrungen einzelner Tierarten. Vielfach sind es gerade die kleinen, unauffälligen Arten, denen eine besondere Bedeutung im Naturhaushalt zukommt. Gerade sie sind aber in besonderem Maße die Opfer der rapiden Artenverarmung durch Vernichtung ihrer Lebensräume und durch Anwendung von Giften.

Eine nachhaltige Landnutzung auf ökologischer Grundlage muß daher einen kleinräumigen Wechsel der verschiedenen Nutzungsformen und Nutzungsintensitäten anstreben. Massenvermehrungen einzelner Tier- oder Pflanzenarten sind Ausdruck gestörter Ökosysteme. „Schädlinge“ sind nicht von Natur aus vorhanden; sie werden vom Menschen zu „Schädlingen“ gemacht: Die Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft führt aber weiterhin in die entgegengesetzte Richtung, nämlich von der Vielfältigkeit zur Monotonie. Nicht nur in den agrarischen Intensivgebieten, sondern auch in den Wäldern wird noch immer großflächig und einförmig gewirtschaftet. **Der Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen kommt daher größte Bedeutung zu.**

Ökologische Ausgleichsflächen („Ökologische Zellen“) dienen dazu:

- die Störanfälligkeit der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und damit z. B. den Einsatz von Giften zu vermindern,
- die Belastung der Gewässer durch Uferschutzzonen zu verringern,
- die Landschaft als Lebensraum für den Menschen zu bereichern und ihren Erholungswert zu erhalten oder zu verbessern,
- der Verminderung der Vielfalt der Pflanzen- und Tierbestände und ihrer Lebensräume Einhalt zu gebieten.

Als ökologische Ausgleichsflächen können alle Flächen angesehen werden, die nicht, wie der überwiegende Teil der Landschaft, intensiv und einseitig wirtschaftlich genutzt werden. Dazu gehören: Weiher, Tümpel, Quellaustritte, Bachläufe, Gräben, Feldraine, Hecken, Gehölzgruppen, Buschgruppen, Felspartien, aufgelassene Steinbrüche, Brachflächen, Moore, aber auch Hausgärten, Parks, Straßenböschungen, Mauern usw.



Diese Flächen können nachhaltige ökologische Ausgleichsfunktionen aber nur dann ausüben, wenn sie bestimmte **Mindestgrößen** besitzen, einen bestimmten **Mindestanteil an der Gesamtfläche** ausmachen und **durch ihre Verteilung die Gesamtfläche in einem Mindestmaß zu gliedern vermögen**. Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- In alten Kulturlandschaften muß die Vielfalt vorhandener ökologischer Ausgleichsflächen erhalten bleiben.
- In großflächig ausgeräumten Landschaften müssen ökologische Ausgleichsflächen neu geschaffen werden.



Für die Erhaltung, besonders aber für die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen gelten folgende Grundsätze:

- Die Ausgleichsflächen sollten nicht inselartig isoliert voneinander liegen, sondern netzförmig verbunden die Landschaft durchziehen. Die Verbindung können Raine, straßen- und wegebegleitende Gehölze, Ufervegetation, Waldränder usw. übernehmen.
- Hecken sollten eine Breite von 4 m nicht unterschreiten.
- Die Ausdehnung landwirtschaftlicher Produktionsflächen zwischen ökologischen Ausgleichsflächen sollte in einer Richtung 400 m nicht überschreiten.
- Flurstücke über 10 ha Größe sollten vermieden werden, da die Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen nur an den Flurstücksgrenzen gewährleistet erscheint.
- Die Ufer von Gewässern müssen in einer Breite von mindestens 5–10 m von der Bewirtschaftung ausgenommen werden.
- In landwirtschaftlich genutzten Gebieten sollen mindestens 5 Prozent der Gesamtfläche als ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Die Ausgleichsräume sollten flächenmäßig mindestens dem Straßen- und Wegenetz entsprechen.

# gruppe ökologie

Geschäftsstelle: Hubert Weinzierl,  
807 Ingolstadt, Parkstraße 10,  
Tel. 08 41 / 70 31

Ökologische Ausgleichsflächen sollten von Nutzungsansprüchen möglichst freigestellt werden. Die Pflege sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken. Eine Anwendung von Giften ist grundsätzlich zu unterlassen.

Nach Möglichkeit sollten ökologische Ausgleichsflächen in öffentliches Eigentum überführt und ihre Erhaltung durch geeignete gesetzliche Regelungen sichergestellt werden. Der Landnutzungsplanung und der Flurbereinigung erwachsen bei der Ausweisung und Bereitstellung dieser ökologischen Ausgleichsflächen neue wichtige Aufgaben; die rechtlichen Voraussetzungen für die Neuanlage wären z. B. über die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu schaffen.

